Stadt Köln

Eingang 10. Juni 2010
02-11/6
Der Oberbürgermeister
Bürgeramt Innenstadt

Ferdinand Klein
Stukkateurmeister

Ferdinand Klein – Lützerathstr. 13 – 51107 Köln (Rath/Heumar)

Stadt Köln
Bürgeramt Innenstadt
Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden
Rathausplatz (Spanischer Bau)
50667 Köln

per Telefax zugesendet 0221 221-26005

10.06.2010

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht | Unsere Zeichen

Betr.: Petition über die Umstellung von Teil- in Vollservice

Bezug: Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Um Wiederholungen zu vermeiden, sende ich Ihnen den gesamten Schriftverkehr mit den ABW Wirtschaftliche Betriebe zu.

Als Gebäudeeigentümer kann ich es nicht verstehen, dass die ABW nicht gewillt ist, innerhalb eines Jahres den Service um zustellen.

Die Abfallbehälter stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, wovon Sie sich ein Bild verschaffen können.

Hierbei sind Einnahmen zu erwirtschaften, was hier nicht der Fall scheint.

Die höheren Gebühren können ohne weiteres sofort erhoben werden.

Bei den neuen Mieter im dem Einfamilienhaus handelt es sich um ältere Personen, die diesen ab Ihrem Einzug in Anspruch nehmen möchten.

Darum stelle ich diesen Antrag und bitte um Vorlage beim Beschwerdeausschuß.

Mit freundlichen Grüßen

die Anlagen

Anschrift:
Lützerathstr. 13
51107 Köln (Rath/Heumar)

Telefon 0221 / 862975
Handy 0170 / 5615301
Telefax 0221 / 866191
E-Mail ferdinandklein@t-online.de

Bankkonto
Kölner Bank von 1867 eG
BLZ 371 600 87 Kto. NR 78 986 000

Der Oberbürgermeister

Stadt Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Frau Stüwe, Zimmer 14F45
Telefon 0221 221-27563, Telefax 0221 221-27565
E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

57 | Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

mit Zustellungsurkunde
Herrn
Ferdinand Klein
Lützrather Str. 13
51107 Köln

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
	57/0 St	24.05.2010

Grundstück Lützrather Str. 15

Kassenzeichen: 141.071.900.015

hier: Umstellung vom Teilservice auf den Vollservice

Sehr geehrter Herr Klein,

mit Mail vom 07.05.2010 baten Sie für das o.g. Grundstück die Umstellung vom Teilservice auf den Vollservice. Von der AWB Köln GmbH & Co.KG wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Umstellung zum 01.01. des Folgejahres erfolgen kann. Sie baten um einen schriftlichen Bescheid.

Daher ergeht folgender

Bescheid der Stadt Köln

Die Umstellung vom Teilservice auf den Vollservice kann erst zum 01.01.2011 erfolgen.

Begründung:

Alle Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de oder im örtlichen Telefonbuch.
Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags – freitags von 7:00 – 19:00 Uhr gerne das Call-Center: 0221/221-0

Der Oberbürgermeister

Stadt Köln

In §12, Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Köln (AbfS) ist das Verfahren für die Wahl des Vollservice für alle Kölner Hauseigentümer geregelt. Hiernach ist auf Antrag zum 01.01.des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I (Teilservice) nach Gruppe II (Vollservice) möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09.des laufenden Jahres bei der AWB eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01.des Folgejahres.

Grundsatz ist, dass eine jährliche Bindung an das gewählte System erfolgt, um eine beständige Tourenplanung in einer Großstadt wie Köln zu gewährleisten.

Im Vorfeld der Umstellung ist es notwendig, bei allen eingehenden Anträgen eine Ortsüberprüfung und Begutachtung der Tonnenstandorte durch Mitarbeiter der AWB Köln GmbH & Co. KG durchführen zu lassen.

Die Begutachtung der Standorte ist erforderlich, weil der für uns bisher unbekannte Standort, an dem wir die Tonnen im Vollservice abholen sollen, insbesondere aus Gründen des Arbeits- und Unfallschutzes, unbedenklich sein muss.

Bei mehreren Hundert Anträgen im Jahr führen diese Überprüfungen zu einem erhoblichen Arbeitsaufwand, der nur dann bis zum 31.12.eines jeden Jahres bewältigt werden kann, wenn eine ausreichende Vorlauffrist gewährleistet ist.

In der AbfS ist deshalb der 30.09. eines Jahres als Antragsfrist festgelegt.

Ich bedauere Ihnen keinen günstigeren Bescheid erteilen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Klage erheben. Die Klage ist

Der Oberbürgermeister

Stadt Köln

schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stüwe